

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 1

Greifswald, den 31. Januar 1991

1991

Inhalt

Seite

**A. Kirchliche Gesetze
Verordnungen und Verfügungen**

Nr. 1) Kirchengesetzliche Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz

**B. Hinweise auf staatliche
Gesetze und Verordnungen**

C. Personalnachrichten

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Arbeitsbuch zur
Trauung

**F. Mitteilungen für den
kirchlichen Dienst**

Nr. 3) Sieben Besonderheiten der
„Erneuerten Agende“
– Von Frieder Schulz,
Heidelberg –

Aus dem Kreis der kirchlichen Mitarbeiter wurden in den Jahren 1989 und 1990 heimgerufen:

25. 01. 1989 Superintendent i.R. Dr. Siegfried Schlauck, zuletzt Pfarrer in Sellin und Superintendent des Kirchenkreises Garz/Rügen, im Alter von 87 Jahren
27. 01. 1989 Pfarrer i.R. Helmut Bruchmann, zuletzt Pfarrer in Rathebur, Kirchenkreis Anklam, im Alter von 80 Jahren
01. 02. 1989 Erwin Kremzow, zuletzt Verwalter des Pfarrhofes Ziethen, im Alter von 85 Jahren
25. 03. 1989 Propst i.R. Hans Schulz - Pinnow, Kirchenkreis Anklam, im Alter von 83 Jahren
24. 05. 1989 Kirchenlandwirtschaftsrat i.R. Karl-Heinz Ruge, zuletzt Leiter der Landwirtschaftsabteilung im Konsistorium, im Alter von 83 Jahren
25. 07. 1989 Otto Harder, zuletzt Rentamtsleiter in Anklam, im Alter von 79 Jahren
10. 08. 1989 Rosemarie Zitzke, Wolgast, zuletzt Superintendentursekretärin in Wolgast, im Alter von 68 Jahren
21. 08. 1989 Rektor Helmut Eggert - Greifswald, im Alter von 80 Jahren
19. 09. 1989 Rotraut Reichardt - Zingst, zuletzt Katechetin in Zingst, im Alter von 82 Jahren
01. 12. 1989 Luise Kremzow, zuletzt Wirtschaftsleiterin Pfarrhof Ziethen, im Alter von 83 Jahren
13. 12. 1989 Gerda Kutschen, zuletzt Mitarbeiterin der Züssower Diakonie-Anstalten, im Alter von 59 Jahren
15. 12. 1989 Gustav Brüggemann, zuletzt Verwalter Kirchengut Strellin, im Alter von 85 Jahren
09. 02. 1990 Ella Steinhilb, zuletzt Kirchendienerin in Zingst, im Alter von 83 Jahren
13. 02. 1990 Kirchenoberförster i.R. Hans Hindenburg - zuletzt Pasewalk, im Alter von 86 Jahren
29. 04. 1990 Pfarrer i.R. Alfred Busse, Pütte, im Alter von 80 Jahren
29. 05. 1990 Walter Lange, zuletzt im Rentamt Greifswald, im Alter von 94 Jahren
29. 05. 1990 Elisabeth Krause, zuletzt Mitarbeiterin der Züssower-Diakonie-Anstalten, im Alter von 59 Jahren
30. 06. 1990 Superintendent i.R. Friedrich-Wilhelm Biermann, zuletzt Superintendent in Loitz, im Alter von 80 Jahren
11. 08. 1990 Marie-Luise Rudloff, Greifswald, Mitglied der Kirchenleitung, im Alter von 59 Jahren
06. 09. 1990 Erika Schlutow, zuletzt wohnhaft in Stralsund, im Alter von 68 Jahren.

Die dem Herrn vertrauen, schöpfen neue Kraft.

Jesaja 40, 31

Wo Gott spricht, da wird aus nichts eine Welt,
und wo ohne Gott gesprochen wird,
da wird nichts aus der Welt.

Joseph Wittig

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen**Nr. 1) Kirchengesetzliche Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz**

Konsistorium
D 11005 - 27/90

Greifswald, den 10. 1. 1991

Nachstehend veröffentlichen wir:

1. Verordnung der Kirchenleitung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz vom 14. Dezember 1990
2. Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder
3. Kirchengesetz über den Datenschutz
4. Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)

Harder

Verordnung der Kirchenleitung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz vom 14. Dezember 1990

Auf der Grundlage der von der Synode ausgesprochenen Ermächtigung zur Inkraftsetzung kirchengesetzlicher Bestimmungen zum Mitgliedschaftsrecht und Datenschutz vom 4. 11. 1990 beschließt die Kirchenleitung auf der Grundlage des Artikels 132 (2) der Kirchenordnung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. 11. 1976 (ABL. EKD S. 289 Nr. 15a) tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1991 für die Pommersche Evangelische Kirche in Kraft.

(2) Die Regelung des § 8 (2) des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft ist für die Evangelische Kirche gegenstandslos.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. 11. 1977 in der Fassung vom 13. 11. 1984 (ABL. EKD 1984, S. 507; GVOBL. 1985, S. 161) sowie die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD) vom 21. 3. 1986 (ABL. EKD, S. 117; GVOBL. 1987, S. 109) treten mit Wirkung vom 1. 1. 1991 für die Pommersche Evangelische Kirche in Kraft.

§ 3

Die Inkraftsetzung gemäß §§ 1 und 2 erfolgt für den Zeitraum bis zu einer anderweitigen Regelung der Materie für die Pommersche Evangelische Kirche.

Greifswald, den 14. 12. 1990

Vorsitzender
der Kirchenleitung
i.V.
Affeld

Anlage 1

**Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft, das
kirchliche Meldewesen und den
Schutz der Daten der Kirchenmit-
glieder
(Kirchengesetz über die Kirchen-
mitgliedschaft)**

Vom 10. November 1976
(ABI. EKD S. 289 Nr. 159)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.

Allgemeine Bestimmungen¹

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II.

Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

¹ Vgl. auch Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft v. 27./28. 11. 1969 (ABI. EKD 1970 S. 2 - abgedruckt unter I C 350)

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste überneh-

men und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III.

Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zur Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung des Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzuges.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;

b) wenn sie bisher Mitglieder einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV.

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleibt unberührt.

V.

Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI.

Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII.

Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder werden.

VIII.

Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX.

Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Reli-

gionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X.

Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI.

Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII.

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Anlage 2

Kirchengesetz über den Datenschutz

Vom 10. November 1977
in der Fassung vom 13. November 1984
(ABl. EKD 1984, S. 507; GVOBl. 1985, S. 161)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Behörden und sonstige kirchliche Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen führen jeweils für ihren Bereich über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, eine Übersicht.

§ 2

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

- (1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.
- (2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.
- (3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 3

Datennutzung im kirchlichen Bereich

- (1) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.
- (2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 4

Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen stellen jeweils für ihren Bereich sicher, daß eine Übersicht geführt wird über
 1. die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten,
 2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, und
 3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 5

Auskunft an den Betroffenen

- (1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.
- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
 1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
 2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 6

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 7

Beauftragte für den Datenschutz

- (1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich ein besonderer Beauftragter für den Datenschutz bestellt wird.
- (2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.
- (3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.
- (4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.
- (5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten des Kirchenamtes.
- (6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.
- (7) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Er hat die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen und arbeitet mit dem Beauftragten für den Daten-

schutz (Absatz 1) zusammen. Für mehrere Werke und Einrichtungen kann ein gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz bestellt werden.

§ 8

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 9

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 10

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzuge-

bende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(2) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich Bestimmungen zur Ergänzung und zur Durchführung dieses Kirchengesetzes.

(3) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechend.

§ 12

Daten außerhalb von Dateien

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Diakonischen Rates mit Zustimmung der Kirchenkonferenz zur Wahrung des Sozialgeheimnisses Bestimmungen über den Schutz von personenbezogenen Daten außerhalb von Dateien.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

Anlage 3

Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (VO DSG-EKD)

Vom 21. März 1986
(ABI. EKD S. 117)
(GVOBl. 1987 S. 109)

Gemäß § 11 Abs. 1 und § 12 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (DSG-EKD) vom 7. November 1984 (ABI. EKD S. 507) mit der Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

Artikel I

Verordnung zu § 11 Abs. 1 DSG-EKD

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener).
- (2) Eine Datei ist eine Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden können, bei nicht automatisierter Verarbeitung jedoch nur dann, wenn die Datensammlung gleichartig aufgebaut ist. Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.
- (3) Datenverarbeitung (§ 2 Abs. 1 DSG-EKD) umfaßt die Speicherung, Veränderung, Übermittlung und Löschung von Daten.
 - a) Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verwendung;
 - b) Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten;
 - c) Übermitteln ist das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf, bereitgehalten werden;
 - d) Löschen ist das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten.
- (4) Speichernde Stelle ist jede der in § 1 Abs. 1 DSG-EKD genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder die mit der Datenverarbeitung beauftragte Person oder Stelle.

§ 2

Gegenstand des Datenschutzes

Für in Dateien gesammelte personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gelten nur § 6 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Verordnung. Für eine im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung gilt das Kirchengesetz über den Datenschutz und diese Rechtsverordnung uneingeschränkt.

§ 3

Datenverarbeitung im Auftrag

- (1) Werden geschützte personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, so ist die Datenverarbeitung nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.
- (2) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf den Auftragnehmer keine Anwendung finden, ist der Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, daß der Auftragnehmer diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle des kirchlichen Datenschutzbeauftragten unterwirft.
- (3) Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

§ 4

Datenübermittlung

- Personenbezogene Daten dürfen übermittelt werden an
- a) kirchliche Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD), wenn das zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen;
 - b) Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen werden;
 - c) Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen;
 - d) Personen und andere Stellen nach Genehmigung der nach gliedkirchlichem Recht zuständigen Stelle. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung in Erfüllung der kirchlichen Aufgaben geschieht und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Datenschutz im Dienst- und Arbeitsrecht

Soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft, gelten die §§ 23 - 27 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) entsprechend.

§ 6

Durchführung des Datenschutzes

- (1) Die kirchlichen Stellen (§ 1 Abs. 1 DSG-EKD) haben bei der Datenverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Die in der Anlage genannten Anforderungen werden nach den Stand des technischen Fortschritts vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz fortgeschrieben.

(2) In die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD sind Name, Anschrift, Rechtsform und Art der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen, für die das DSG-EKD gilt.

(3) Die mit der Führung der Gemeindegliederverzeichnisse oder sonst mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Auskunft über Gemeindegliederdaten erteilen die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichteten kirchlichen Stellen. Soweit die Gemeindegliederdaten im Auftrag der kirchlichen Körperschaften in einem kirchlichen Rechenzentrum gespeichert werden, kann das kirchliche Rechenzentrum mit der Auskunftserteilung beauftragt werden.

Im übrigen erteilt die speichernde Stelle Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.

(2) Ein Anspruch auf Auskunft über personenbezogene Daten besteht nicht, soweit die Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.

§ 8

Sperrung, Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.

(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

§ 9

Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufga-

ben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz (§ 7 Abs. 7 DSG-EKD) ist dem gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organ des Werkes oder der Einrichtung unmittelbar zu unterstellen. Er ist bei der Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten für den Datenschutz (§ 7 Abs. 1 DSG-EKD) wenden. Er hat insbesondere

- a) eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Zwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen;
- b) die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
- c) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen;
- d) bei der Auswahl der in der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

(4) Zum Betriebsbeauftragten für den Datenschutz soll nicht bestellt werden, wer mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder wem die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

Artikel II

Verordnung zu § 12

§ 10

Schutz der Sozialdaten

Für die Verarbeitung der von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten (§ 11 Abs. 3 DSG-EKD) gelten die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - X. Buch - (SGB X) entsprechend.

§ 11

Schutz der Daten außerhalb von Dateien

Bei der Inanspruchnahme diakonischer Einrichtungen dürfen personenbezogene Daten, die außerhalb von Dateien gespeichert werden, nur offenbart werden, soweit der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten nach den allgemeinen Gesetzen bleiben unberührt.

Artikel III

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalmeldungen

Ordiniert

am 16. Dezember 1990 in der Kirche zu Zemitz durch Propst Haberecht die Kandidatin Maria **Breitsprecher-Rosenow**.

Entsandt

Pastorin Maria **Breitsprecher-Rosenow** zum 1. September 1990 in die Pfarrstelle Hohendorf, Kirchenkreis Wolgast.

Berufen:

Superintendent **Eduard Berger** aus Meißen zum Bischof der Pommerschen Evangelischen Kirche mit Wirkung vom 6. Januar 1991; eingeführt am 6. Januar 1991 im Dom St. Nikolai zu Greifswald.

Pfarrer **Ulrich von S a ß** aus Neubrandenburg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Zingst, Kirchenkreis Barth, zum 1. Dezember 1990; eingeführt am 9. Dezember 1990.

D. Freie Stellen

Eine der beiden Pfarrstellen am **Dom St. Nikolai in Greifswald** ist wiederzubesetzen. Wir suchen eine Pastorin oder einen Pfarrer, die/der Freude hat beim Gemeindeaufbau einer Innenstadtgemeinde mitzutun.

Wir haben viele Besucher im Dom; anstelle verfallener Häuser entstehen mehr und mehr neue Wohnviertel; viele junge Familien und auch Ältere werden bei uns einziehen und in unserer Gemeinde ihre kirchliche Heimat suchen. Ein aktiver Gemeindegemeinderat und die Mitarbeiter (Katechetin, Kirchenmusiker, Küster, Gemeindegemeindegemeinschaft) hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Geräumiges Pfarrhaus ist vorhanden.

Anfragen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat Dom St. Nikolai zu Händen von Herrn Superintendent Wackwitz, Domstr. 13, O-2200 Greifswald.

Bewerbungen an das Konsistorium der Pommerschen Evang. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, O-2200 Greifswald.

„Die Pfarrstelle **Groß Büznow** im Kirchenkreis Wolgast ist frei. Sie ist ab sofort wieder zu besetzen.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pfarrer, die/der gerne auf dem Lande lebt, auf die Menschen zugeht und Freude an einer vielseitigen Gemeindegemeindegemeinschaft hat. Der Gemeindegemeinderat ist zur Mitarbeit bereit.

Die Anstellung des Ehepartners in der Kirchenmusik und in der Kinderarbeit ist möglich.

Zur Kirchengemeindegemeinschaft gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und ein geräumiges Pfarrhaus.

Groß Büznow liegt 14 km von der Kreisstadt Anklam und 30 km von der Ostsee entfernt.

Anfragen bitte an Pastorin Reiske, O-2141 Ziethen, PF 11, Telefonnummer Anklam 26 13. Bewerbungen an das Evangelische Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstr. 35/36, O-2200 Greifswald, Tel.: 52 61.“

Nachdem unser Pastor eine neue Aufgabe übernommen hat, suchen wir für **Reinkenbagen** eine(n) neue(n) Pastorin/Pfarrer, die/der unsere Gemeinde mit Geduld und Liebe begleiten möchte.

Reinkenbagen liegt verkehrsgünstig zwischen Stralsund, Greifswald und Grimmen (Kreisstadt), die F 96 ist nur 3 km entfernt, Rügen und der Bodden sind in kurzer Zeit zu erreichen, die Schule befindet sich am Ort unmittelbar neben dem Pfarrhaus.

Zur Gemeinde gehören neben dem Kirchort (etwa 1400 Einw.) weitere acht kleine Dörfer im Umkreis von 5 km (insgesamt etwa 500 Einwohner).

Unsere schöne spätgotische Backsteinkirche, in der die Gemeinde sonntäglich zu ihrem Gottesdienst zusammenkommt, befindet sich in recht gutem baulichen Zustand.

Das Pfarrhaus ist groß und geräumig und soll bei rechtzeitiger Bewerbung in Absprache mit der/dem neuen Pastorin/Pfarrer vor dem Zuzug renoviert werden.

Anfragen und Bewerbungen sind bitte an den Gemeindegemeinderat Reinkenbagen über das Evangelische Konsistorium, Bahnhofstr. 35/36, O-2200 Greifswald zu richten.

E. Weitere Hinweise**Nr. 2) Arbeitsbuch zur Trauung**

Hierdurch teilen wir den Gliedkirchen des Bundes mit, daß das „Arbeitsbuch zur Trauung“ in 1. Auflage bei der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin und Altenburg erschienen ist.

Das Arbeitsbuch kostet 12,80 DM und ist über den Buchhandel erhältlich bzw. direkt bei der Bibelgesellschaft abzurufen. Die Adresse der Evangelischen Haupt-Bibelgesellschaft lautet:

Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft
Ziegelstraße 30
1040 Berlin
Telefon: 2 83 71 91 (Verlagsleitung)

Das Arbeitsbuch enthält in seinem Teil A „Vorüberlegungen“ Ausführungen zu

- Ehe und Trauung im geschichtlichen Wandel
- zur Situation der Ehe heute
- biblische Ansätze zu einem christlichen Eheverständnis
- Beispiele christlicher Eheleute
- Theologische Ausgangspunkte des Arbeitsbuches
- die Aufgabe des kirchlichen Handelns bei der Eheschließung
- die Gestalt des kirchlichen Handelns bei der Eheschließung
 1. Das Traugespräch
 2. Der Gottesdienst
 3. Die nachgehende Seelsorge

Teil B bringt Vorschläge zur kirchlichen Trauung mit einem reichen Anhang für Texte zur Auswahl. In diesem Teil steht die „Gemeinsame kirchliche Trauung (Ordnung der kirchlichen Trauung für konfessionsverschiedene Paare unter Beteiligung der Pfarrer beider Kirchen)“. Diese Ordnung, die in vielen Pfarrämtern sicherlich nicht verfügbar ist, wird mit Hilfe des Arbeitsbuches zugänglich gemacht.

Außerdem enthält Teil B den nunmehr für alle Gliedkirchen des Bundes einheitlichen „Gottesdienst zur Eheschließung“.

In Teil C sind Angebote für den „Gottesdienst zum Ehejubiläum“, eine Strukturübersicht zur „Taufe und Trauung in einem Gottesdienst“ abgedruckt und eine Dokumentation zu ökumenischen Gesprächen aufgenommen.

Dieses Arbeitsbuch schließt mit Literaturhinweisen zur Weiterarbeit.

Das Arbeitsbuch setzt die in Geltung stehenden Agenden nicht außer Kraft, sondern vermittelt Hilfen zur Gestaltung des kirchlichen Handelns bei der Eheschließung im Zusammenhang mit den geltenden Agenden.

Wir bitten die Gliedkirchen, Pfarrämter, Mitarbeiter/innen, Ausbildungsstätten und Interessierte in geeigneter Weise auf das Erscheinen und die Bezugsmöglichkeiten des Arbeitsbuches hinzuweisen.

Unserer Überzeugung nach sollte das Arbeitsbuch in keiner Kirchgemeinde fehlen.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst**Nr. 3) Sieben Besonderheiten der „Erneuerter Agende“**

- Von Frieder Schulz, Heidelberg -

Obwohl die „Erneuerte Agende“ (=EA) an der Kontinuität der gottesdienstlichen Ordnungen festhält, wie sie sich in den Kirchen der Reformation herausgebildet haben, so weist sie doch einige charakteristische Besonderheiten auf, über die im folgenden berichtet werden soll.

Schon in der 1981 vorgelegten „Konzeption einer Erneuerter Agende“ war zu lesen:

„In stärkerem Maße als die (im wesentlichen am reformatorischen Gottesdienst des 16. Jh. orientierten) Agenden der fünfziger Jahre wird sich die EA auch ökumenischen Einflüssen öffnen müssen; man wird nicht umhin können, bei der Erarbeitung einer EA liturgische Konsequenzen aus vorliegenden ökumenischen Dokumenten zu ziehen.“

Demgemäß enthielt das 1983 vorgelegte Teilstück der EA mit den gottesdienstlichen Ordnungen bereits diejenigen Neuerungen, die diesem Aspekt Rechnung trugen. Im vollständigen Vorentwurf hat sich daran nichts geändert.

Die folgenden Ausführungen werden zeigen, daß die begrenzten Änderungen im vertrauten Gefüge des Gottesdienstes nicht aus der Gestaltungsfreude liturgischer Fachleute erwachsen sind, sondern daß einfach frühere, inzwischen mehr und mehr rezipierte Gestaltungsansätze aufgrund langjähriger Erfahrungen in die Ordnungen aufgenommen wurden.

Bemerkenswert ist dabei, daß die zu besprechenden Innovationen bereits vor dem Erscheinen des neuen römischen Ordo Missae (1969) in Gebrauch gekommen sind.

1. Die Lesung aus dem Alten Testament

Bekanntlich haben die lutherisch geprägten Kirchen der Reformation das Perikopensystem der abendländischen Kirche übernommen. Danach waren im Gottesdienst nur zwei neutestamentliche Lesungen vorgesehen, nämlich Epistel und Evangelium, über welches dann gepredigt wurde. Erst die im Interesse einer reichhaltigeren Bibelpredigt im 19. Jh. erschienenen ergänzenden Perikopenreihen umfaßten auch alttestamentliche Texte.

Die grundlegende Eisenacher Perikopenreform von 1896 stellte neben die zusätzlichen neuen Reihen mit Epistel- und Evangelienperikopen eine weitere mit jeweils motivverwandten alttestamentlichen Perikopen, aber auch diese waren als Predigttexte gedacht. Bei den amerikanischen Lutheranern sah das Common Service Book 1888 erstmals eine fakultative Lesung aus dem Alten Testament vor, die der Epistel und dem Evangelium vorausgehen konnte. In der lutherischen Common Liturgy von 1958 wurde dann unter Hinweis auf die ambrosianischen und mozarabischen Riten die zusätzliche alttestamentliche Lesung obligatorisch. Bei der Auswahl der Perikopen folgte diese Reihe im wesentlichen dem deutschen Eisenacher Vorschlag.

Das Konzept einer dreifachen Lesung wurde aufgrund einer Genfer Konsultation des Lutherischen Weltbundes (1968) auch von den deutschen Lutheranern übernommen: Neue Lesungen (1972); Perikopenbuch/Lektionar (1978) und Perikopenbuch/Lektionar (1984). Eine dieser drei Lesungen ist dann zugleich Predigttext. Auch in Skandinavien ergänzte man seit 1971 die Lesungen durch eine alttestamentliche Reihe.

Eine zum gleichen Ziel einer dreifachen Schriflesung (Altes Testament, Epistel, Evangelium) hin konvergierende Entwicklung kam in der Kirche von Südindien in Gang, zu der sich 1947 Anglikaner, Lutheraner, Methodisten und Missionsgemeinden kongregationalistischer und presbyterianischer Prägung zusammengeschlossen hatten. Die 1950 erschienene Liturgie dieser Kirchen-Union enthielt Elemente ostkirchlicher (syrischer) Tradition, darunter eine alttestamentliche Lesung als festen Bestandteil des Abendmahlsgottesdienstes.

Unter dem Einfluß der südindischen Liturgie, den in beiden Bereichen beteiligte Kommissionsmitglieder vermittelten, sah dann auch der für die anglikanische Liturgiereform wichtige Lambeth-Report 1958 und das darauf fußende Pan-Anglican Document 1965/1968 die Aufnahme einer alttestamentlichen Lesung vor.

Formal ist inzwischen die dreifache Lesung in allen christlichen Kirchen, deren Gottesdienst nach dem Meßstyp verläuft, zur Regel geworden. Während jedoch die kontinentalen Kirchen der Reformation die revidierten alten Perikopen beibehielten oder wie in England eine völlig neue Perikopenordnung entwarfen, haben sich die amerikanischen Kirchen (Anglikaner, Lutheraner, Methodisten, Presbyterianer und die Kirchen-Union United Church of Christ) aufgrund der konfessionellen Gemengelage und der englischen Sprachgemeinschaft mehr oder weniger dem römischen Ordo lectionum missae 1969 angeschlossen, den auch die Reformierten der französischen Schweiz zugrunde legten.

2. Die Stellung des Credo nach der Predigt

Bei dieser Neuerung geht es eigentlich nicht um eine Umstellung des Credo, das ja erst 1014 in die abendländische Meßliturgie hinter dem Evangelium eingefügt wurde, als die Predigt in der Messe (noch) nicht obligatorisch war. Beabsichtigt ist vielmehr die enge Zuordnung der Predigt zum Evangelium bzw. zu den Lesungen insgesamt. Beispiele für diese Abfolge gab es schon im 16. Jh. So ließ Bucer in der KO Köln 1543 dem Evangelium sofort die Predigt und anschließend das Allgemeine Kirchengebet und das Credo folgen.

Die Eucharistie von Taizé 1971 hat diese Konzeption strukturell weiter akzentuiert: der Predigt schließt sich ein eigener Teil „Offrande“ an, bestehend aus offrande de la foi (Credo), offrande de la prière (Allgemeines Kirchengebet), offrande des dons (Gabensammlung), abgeschlossen durch ein Gebet (prière d'offrande).

In der von Brenz stammenden (oberdeutschen) Liturgie des Abendmahlsgottesdienstes 1553 sang die Gemeinde nach der Predigt über das Tages-Evangelium das Glaubenslied Luthers als Einleitung zum Abendmahlsteil. In dieser Tradition stand auch Calvins Genfer Liturgie 1542 (Credo vor den Einsetzungsworten) und die KO Kurpfalz 1563 (Credo vor der Austeilung); in beiden Fällen folgte also das Credo der Predigt.

Nach der lutherischen Agenda I 1955 kann das Credo statt zwischen Evangelium und Predigt auch zwischen Allgemeinem Kirchengebet und Abendmahlsteil stehen. Vorbild dafür waren die Ordnungen der Michaelsbruderschaft, die seit 1937 die Predigt dem Evangelium unmittelbar folgen lassen. Daran schlossen sich an: Pax, Allgemeines Kirchengebet, Opfergang, Credo, Abendmahl.

Die dahinter stehenden ostkirchlichen Traditionen sind auch in der südindischen Liturgie 1950 wirksam geworden, wo das Credo als Antwort auf Schriflesung und Predigt verstanden wird. Inzwischen wurde diese Anordnung weithin zur Regel; Beispiele: Anglikaner (seit 1965) aufgrund des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968; amerikanische Lutheraner (seit 1970); United Church of Christ (seit 1982); Reformierte der französischen Schweiz (1979); Schweden (1987).

3. Die Gabenbereitung

Nach den geltenden evangelischen Agenden wird die Sammlung der Geldgaben in den Abkündigungen nach der Predigt angesagt und während eines Liedes oder Chorgesangs durchgeführt. Danach folgt das Allgemeine Kirchengebet. Erst dann werden Brot und Wein für die Abendmahlsfeier auf dem Altar bereitgestellt.

Neben dieser (weiterhin möglichen) Praxis findet sich in der EA der Vorschlag, Gabensammlung und Herzubringen von Brot und Wein in einer, wo möglich als Gabenprozession ausgestalteten Handlung zusammenzufassen, die dann den Abendmahlsteil eröffnet und durch ein besonderes Dankopfergebet oder -lied abgeschlossen wird. Einen entsprechenden Vorschlag enthielt schon die 1946 veröffentlichte „Liturgische Hilfe“ des „Vorläufigen gottesdienstlichen Ausschusses“ der EKD.

Auch die Liturgien der Michaelsbruderschaft haben unter Verweis auf den altkirchlichen Brauch seit 1937 einen solchen Ritus vorgesehen. Schon Bucer hatte in der KO Köln 1543 nach Predigt und Fürbittengebet das Credo und die Gabensammlung als „Bet-, Lob- und Dankopfer“ (nach Ps. 51, 19 und Hebr. 13, 15) verstanden, das der Präfation unmittelbar vorausgehen sollte.

Die Verbindung der Gabensammlung mit der Bereitstellung von Brot und Wein ist in neuerer Zeit wiederum durch die südindische Liturgie 1950 in Übung gekommen. Dort trägt ja die gottesdienstliche Sammlung von Naturalgaben in besonderer Weise der ärmlichen Situation von Not und Hunger Rechnung. Das „Offertorium“ im Sinne von „Hingabe“ des Lebens (Röm. 12, 1) und „Hergabe“ von Lebensmitteln (hebr. 23, 16) in der Feier, die das Selbstopfer Christi vergegenwärtigt, ist dabei als gottesdienstlicher Akt des ganzen Gottesvolkes verstanden (Ps. 27, 6).

Nach den Empfehlungen des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968 übernahm auch die anglikanische Liturgiereform seit 1973 diesen neu gewerteten liturgischen Akt, der die Beteiligung der ganzen Gemeinde und den angemessenen Umgang mit den Gaben der Schöpfung betont. Weitere Beispiele für die Kombination von Gabensammlung und Gabenbereitung: Amerikanische Lutheraner (seit 1970); United Church of Christ (seit 1982); Reformierte der deutschen Schweiz (1983); Schweden (1987).

4. Das Zeichen der Zuwendung beim Friedensgruß

Seit Luthers Gottesdienstreform haben die evangelischen Liturgien die Pax im Abendmahl als Zuspruch des Gottesfriedens verstanden und wie einen Segensgruß mit Amen beantwortet. Das war eine theologisch begründete Umdeutung des altkirchlichen Brauchs, in der Eucharistiefeyer den Friedenskuß und Friedensgruß zu tauschen (vgl. 1. Thess. 5, 26; Röm. 16, 16; 1. Kor. 16, 20 sowie Justin Apol. I, 65; Hippolyt, Trad. Apost. XVII u. a.)

Die Bezeugung geschwisterlicher Gemeinschaft beim Abendmahl durch eine leibliche Geste tauchte erstmals wieder bei der Brüdergemeinde auf, wo zum Schluß der Feier die Kommunikanten sich die Hände reichen, was in der Liedstrophe aufgenommen wird: „Die wir uns allhier beisammen finden, schlagen unsre Hände ein, uns auf deine Marter zu verbinden . . .“ (Gesangbuch der Brüdergemeinde 1967 Nr. 468, 4).

Im 19. Jh. wurde in der neuen Abendmahlsliturgie des Badischen Kirchenbuchs 1858 nach dem Friedensgruß folgende Anrede eingefügt: „Vergebet euch untereinander, gleichwie Christus euch vergeben hat, also auch ihr. Keiner sei wider den anderen, keiner ein Heuchler . . . tretet herzu . . . zu dem Mahl der Gnade.“ In der Begründung verwies der Verfasser auf die altchristliche Sitte des Friedenskusses und bedauerte, daß die reformatorischen Liturgien diesen wichtigen Aspekt des Abendmahls nicht ausgeformt hätten. Dabei bezog er sich auf einen entsprechenden Vorschlag, den K. J. Nitzsch in seiner Praktischen Theologie Band II (1847), 426 f. gemacht hatte. Freilich meinte er damals: „ . . . ein Mehreres, nämlich irgendwelche damit zu verbindende, bezeichnende Handlung, wie z.B. Handreichung, ließe sich schwerlich ausführen.“

Auch hier hat die südindische Liturgie 1950 einen neuen Anstoß gegeben, indem sie eine alte liturgische Sitte der indischen Thomaschristen aufnahm: „Beim Austausch des Friedens legt der Gebende seine rechte Hand in die rechte Hand des Empfängers und beide legen dann ihre linke Hand auf die rechte Hand des anderen . . . Der Leiter gibt den Frieden an seine Mitliturgen weiter und diese an die Gemeinde. Jede Person, die den Frieden gibt, soll mit leiser Stimme sagen: Der Friede Gottes (sei mit dir)“.

Der Friedensritus hat fast überall Eingang gefunden: Anglikaner in Afrika (1964), Amerika (1979) und England (1980); nordindische Kirchen-Union (1973/1974); Lutheraner in Amerika (1978); United Church of Christ (seit 1982); Reformierte in den Niederlanden (1978) und in der deutschen Schweiz (1983); Schweden (1987).

5. Das Eucharistiegebet

Ein aus Anamnese, Epiklese und eschatologischem Ausblick zusammengefügtes Eucharistiegebet, dem die Einsetzungsworte sozusagen als narrative Prädikation zugeordnet sind, steht als fakultativer Text schon in den geltenden Agenden der EKU und der VELKD. Die 1971 und 1978 dazu erschienenen Ergänzungstexte enthielten bereits weitere sechs (EKU) bzw. fünf (VELKD) Eucharistiegebete, zum Teil mit einbezogener oder vorausgesetzter Präfation. Freilich wählte man damals noch die unverfänglichen Benennungen „Präfationen in neuer Gestalt“ (EKU) bzw. „Texte zur Einsetzung“ (VELKD).

Nachdem auch die übrigen evangelischen Agenden des deutschen Sprachgebietes (Württemberg, Baden, Pfalz, Kurhessen sowie die Kirchentags-Liturgien seit 1979) die Entfaltung der Abendmahlsliturgie durch ein Eucharistiegebet vorgesehen haben, bietet die EA mit ihren 14 ausdrücklich so genannten Eucharistiegebeten eigentlich nichts Neues, sie stellt vielmehr den Abschluß einer bereits im 19. Jh. einsetzenden Entwicklung dar, in der über die ursprünggemäße Gestaltung des Kernstücks der Abendmahlsliturgie reflektiert wurde. Dabei sind die bisher üblichen Elementarformen in der EA nicht ausgeschlossen.

Im englischen Sprachraum war bereits 1947 bei den Lutheranern in den USA der Entwurf eines Eucharistiegebetes erschienen, der auf altkirchliche Texte zurückgriff und dann in die Common Liturgy 1958 nach dem Sanctus als „Prayer of Thanksgiving“ fest eingefügt wurde. Unter Hinweis auf diese Gestaltungsvorgabe wurde auch bei der Erarbeitung der revidierten Agenden im deutschen Sprachgebiet seit 1951 über die Aufnahme eines fakultativen „Gebetes nach dem Sanctus“ diskutiert. In einer Fassung, die die Einsetzungsworte umschloß, wurde ein solches Gebet in die lutherische Agende 1955 aufgenommen.

Neben dieser schon früh einsetzenden Entwicklung im lutherischen Bereich zeigten sich die gleichen Ansätze wiederum in der südindischen Liturgie 1950, die im Anschluß an ältere ostkirchliche Texte ein zusammenhängendes Eucharistiegebet aufnahm, bestehend aus Postsanctusgebet, Einsetzungsworten, Anamnese, Epiklese und doxologischem Abschluß. Aufgrund des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968 übernahmen die Liturgien der anglikanischen Gemeinschaft seit 1964 mehr und mehr das südindische Modell des Eucharistiegebetes mit der Gemeinde-Akklamation.

Damit modifizieren sie die einstige Cranmer'sche Bearbeitung des lateinischen Kanons im Book of Common Prayer 1549 (einschließlich der späteren Revisionen). Kennzeichen dieses Umformungsprozesses war vor allem der von der südindischen Liturgie nach altkirchlichem Vorbild eingeführte eigene Ritus des „Brotbrechens“, der an die Stelle der „manual acts“ während der Rezitation der Einsetzungsworte trat, wie sie die anglikanische Tradition bis 1967 festgehalten hatte.

Über die Rezeption eines Eucharistiegebetes als Kernstück der Abendmahlsfeier läßt sich inzwischen folgendes sagen: Sowohl in den kontinentalen Kirchen der Reformation (lutherisch, uniert, reformiert) wie in den außereuropäischen Kirchen-Unionen reformatorischer Kirchen wie überhaupt in den christlichen Kirchen weltweit gibt es derzeit bis auf ganz wenige Ausnahmen keine Abendmahlsliturgie ohne ein (wenigstens fakultatives) ausgeformtes Eucharistiegebet.

6. Die Gemeinde-Akklamation nach den Einsetzungsworten

Die Aufforderung in 1.Kor.11,26 (in Luthers Übersetzung: ... „sollt ihr des Herrn Tod verkündigen“) sollte nach Luthers Meinung durch den Gesang des Agnus befolgt werden: „Sonderlich dienet das Agnus Dei über alle Gesänge aus der Messe wohl zum Sakrament; denn es klärlich daher singet und lobet Christum, daß er unsere Sünde getragen habe und mit kurzen Worten das Gedächtnis Christi gewaltiglich und lieblich treibet“ (WA 30 II,615,3 ff.).

Dieser Konzeption trug Löhe in seiner Agende (1844/1853) dadurch Rechnung, daß er das Agnus nicht wie Luther zur Austeilung singen ließ, sondern sofort im Anschluß an die Einsetzungsworte und vor dem Vaterunser. Das Badische Kirchenbuch 1858 und die Preußische Agende 1895 übernahmen diese Regelung. Ein Gestaltungsversuch mit ähnlicher Intention stand im badischen Agenden-Entwurf 1912, wo das Agnus unter der Überschrift „Dankbares Gedächtnis des Todes Christi“ mit folgendem Präfamen aus 1.Kor.11,26 versehen war: „Sooft ihr von diesem Brot esset und von diesem Kelch trinket, sollt ihr des Herrn Tod verkündigen, bis daß er kommt“.

Das Bedürfnis nach einer Gemeinde-Akklamation zu den Einsetzungsworten konnte nach Löhe auch auf andere Weise befriedigt werden. Er verwies in seiner Agende 1853 auf einen altkirchlichen Text, der aus 1.Kor.11,26 eine Gemeinde-Akklamation entwickelt: „Deinen Tod verkündigen wir, o Herr, und deine Auferstehung bekennen wir“ (vgl. die Texte in PE 127; 249; 266; 261).

Aus den gleichen ostkirchlichen Quellen hat die südindische Liturgie 1950 eine dreigliedrige Akklamation nach den Einsetzungsworten eingefügt (ergänzt durch den Ausblick auf die Parusie). Aufgrund des Lambeth-Reports 1958 und des Pan-Anglican Document 1965/1968 gelangte diese Akklamation in die revidierten anglikanischen Liturgien: Afrika (1964); Australien (1966); Neuseeland (1966). Weitere Liturgien mit Akklamation: United Church of Christ (seit 1982); Schweden (1987). Bei den Anglikanern in England (seit 1973) und Amerika (1979) sowie bei den amerikanischen Lutheranern (1978) lautet die Fassung: „Christ has died. Christ is risen. Christ will come again“.

Der gegenüber der lateinischen Tradition umgedeutete Ruf: „Geheimnis des Glaubens“ (vgl. 1.Thim.3,16, wo ebenfalls eine Christus-Anamnese in hymnischer Sprachform folgt) ist zugleich Aufforderung an die Gemeinde, die Akklamation anzustimmen; übernommen: United Church of Christ (seit 1982); Reformierte der deutschen Schweiz (1983). Bei den Anglikanern in Amerika (1979) und England (1980) kann die Einleitung lauten: „Let us proclaim the mystery of faith“.

7. Der Gruß zur Eröffnung des Gottesdienstes

Von den auf die ganze Liturgie verteilten acht Salutationen des Liturgen in der lateinischen Messe, mit denen die Gemeinde aufgefordert wurde, aufzumerken und hinzuhören, hat die lutherische Tradition für den Gottesdienst nach dem Meßtyp nur vier übernommen, die zugleich strukturell bedeutsam waren: vor dem Kollektengebet, vor der Predigt, vor der Präfation und vor dem abschließenden Dankgebet.

Die Verminderung der Salutationen steigerte das Gewicht vor allem der ersten Salutation, die, falls kein Vorbereitungsgebet vorausging, in der lutherischen Tradition (nach Introitus/Lied, Kyrie und Gloria) das erste Wort ist, mit dem sich der Liturg/die Liturgin an die Gemeinde wendet. Folgerichtig beginnen auch die kirchlichen Handlungen in der lutherischen Agende mit einem eröffnenden Friedensgruß. Das Gleiche gilt für die Ordnungen des einfachen Predigtgottesdienstes, wo der „Kanzelgruß“ ebenfalls die gottesdienstliche Versammlung eröffnet.

Sobald jedoch der Liturg/die Liturgin bereits in einem Vorbereitungsgebet vor dem Introitus oder im Zusammenhang mit Kyrie und Gloria (EKU, Form a) zu Wort kommt, stellt sich bei der Salutation vor dem Kollektengebet sozusagen ein Funktionsschwund ein. Ihre Beibehaltung muß nun mehr oder weniger künstlich begründet werden. Werden

Liturgie und Predigt von der gleichen Person gehalten, so wird auch der erneute Gruß von der Kanzel nicht recht einsichtig. Funktionslose Salutationen werden leicht zu unverstandenen liturgischen Fossilien.

Auf der anderen Seite hat sich seit den sechziger Jahren die Praxis eingebürgert, gerade zu Beginn des Gottesdienstes die versammelte Gemeinde zu grüßen und sie zum verständigen Mitfeiern einzuladen. Das geschieht meist mit freien Worten und zeigt, ebenso wie die vielfach festzustellende Scheu, den Gottesdienst mit dem (als Vollmachtsformel verstandenen) lapidaren trinitarischen Votum zu beginnen, daß die Gemeinde nicht als bloß passives Publikum angesehen werden soll und will. Statt nun eine oft banal wirkende freie Begrüßung unvermittelt in eine der überkommenen Lapidarformeln übergehen zu lassen, empfiehlt die EA, mit dem geprägten Gruß zu beginnen und seine kommunikative Funktion ernstzunehmen.

Es läßt sich beobachten, daß in den neueren revidierten Agenden für die Eröffnung mehr und mehr der liturgische Gruß (z.T. neben den herkömmlichen Voten) als sachgemäßes Element vorgesehen wird: Nach dem Pan-Anglican Document 1968 Anglikaner in England (seit 1972) und in Amerika (seit 1977); Lutheraner in Amerika (1978); United Church of Christ (seit 1982); Nordindische Kirchen-Union (1973/1974); Reformierte der deutschen Schweiz (1983). Der trinitarische Gruß aus 2.Kor. 13,13 findet sich als Eröffnungswort bereits in den Apostolischen Konstitutionen (4. Jh.).

Zusammenfassung

Die Darlegungen haben gezeigt, daß – bis auf eine Ausnahme – das Ensemble der Besonderheiten in der EA bereits seit 1950 in der südindischen Unions-Liturgie vorkommt. Ein an ihrer Erarbeitung Beteiligter bezeichnete als ihre Eigenart den Rückgriff auf die von den indischen Thomaschristen bewahrten Frühformen der ostkirchlichen Liturgie des 4. Jh., die Integration unterschiedlicher liturgischer Traditionen im Rahmen einer klassischen liturgischen Grundstruktur und die starke Beteiligung der gottesdienstlichen Gemeinde in einer Minderheitskirche der dritten Welt. Zugleich fragte er, ob dies Indiens spezieller Beitrag zum Gottesdienst der weltweiten Kirche sei und meinte, die südindische Liturgie könne ein wirksamer Faktor sein, der die Kirche der Einheit näherbringt.

Es entsprach diesen Intentionen, wenn auf der 2. Weltversammlung des ÖRK in Evanston 1954 zu einem Gottesdienst nach der Liturgie der südindischen Kirche eingeladen wurde. Ein folgerichtiger weiterer Schritt auf dem begonnenen Weg war dann die Feier der ähnlich gestalteten eucharistischen Liturgie auf den ökumenischen Versammlungen von Lima (1982) und Vancouver (1983). Auch in dieser sogenannten Lima-Liturgie finden sich sämtliche Besonderheiten der EA wieder. Dadurch wird eindrücklich bestätigt, daß sich die EA entsprechend ihrer Konzeption „den ökumenischen Einflüssen geöffnet“ hat, soweit sie Gemeingut der Weltchristenheit geworden sind.

Eine Durchsicht des neuen römischen Ordo Missae von 1969 zeigt, daß auch dort alle sieben Besonderheiten der EA vorkommen. Ohne Zweifel hat die revidierte römische Meßliturgie nach 1970 ihrerseits auf die Liturgiereform in den Kirchen der Reformation eingewirkt. Es muß jedoch festgehalten werden, daß die entsprechenden Gestaltungsvorschläge auf evangelischer Seite schon seit 1950 vorlagen.

Aus dem Kommentar von E. J. Lengeling zur neuen Ordnung der katholischen Eucharistiefeier kann man entnehmen, daß bei der Einführung der dreifachen Schriftlesung die „neuen Perikopenordnungen evangelischer Kirchen“ im Blick waren. Bei der Besprechung der neuen Hochgebete sagt Lengeling: „In den letzten Jahren (vor dem Konzil) waren im Bereich der anglikanischen und evangelischen Kirchen in der ganzen Welt eine große Zahl von theologisch und liturgisch beachtlichen Eucharistiegebeten entstanden“. Doch scheint es, als seien diese Hinweise Lengelings lediglich Äußerungen eines sachkundigen deutschen Liturgiewissenschaftlers. Es wäre interessant zu erfahren, ob und inwieweit sich in den zuständigen römischen Gremien bei den Vorarbeiten zum neuen Ordo Missae die seit 1950 (und vorher) vorliegenden evangelischen Gestaltungsvorgaben ausgewirkt haben.

Wie die EA der innerevangelischen Gemeinsamkeit bei der Gottesdienstgestaltung liturgieverwandter Kirchen im deutschen Sprachgebiet dienen will, so hat sie auch, wie die beschriebenen Besonderheiten zeigen, Anteil an der weltweit in Gang gekommenen Konvergenz der Kirchen bei der Ausformung des zentralen christlichen Gottesdienstes. Die EA erweist sich so als eine nicht ausgrenzende, sozusagen „inklusive“ Agenda, ohne die reformatorische Identität preiszugeben.